

BStGer BB.2015.64 vom 19. Juni 2015

Bundesstrafgericht, 2015-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2015.64

FR: TPF BB.2015.64 du 19 juin 2015

IT: TPF BB.2015.64 del 19 giugno 2015

Regeste

Wiederherstellung einer Frist (Art. 94 StPO).

Erwägungen

E. 2

Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 2 zu Art. 94); demgegenüber etwa

- 4 -

Schwierigkeiten bei der postalischen Zustellung aus dem Ausland, Rechts- unkenntnis oder mangelnde Sprachkenntnis keine Wiederherstellungs- gründe darstellen (Urteil des Bundesgerichts 1B_250/2012 vom 31. Juli 2012, E. 2.3; RIEDO, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 38 zu Art. 94);

- die Gesuchsteller ausführen, dass die Nichtanhandnahmeverfügung zu- nächst ins Englische und die Beschwerde alsdann vom Englischen ins Deut- sche hätten übersetzt werden müssen, sodass die Beschwerde erst am 1. April 2015 versandbereit gewesen sei; die Gesuchsteller de facto bloss

E. 3

Tage Zeit gehabt hätten, um die Beschwerde zu verfassen, da die restli- chen Tage für die Übersetzungen verwendet worden seien;

- infolge Abwesenheit einer Schweizerischen Poststelle und/oder einer recht- mässigen konsularischen Vertretung der Schweiz auf den Hawaiiischen In- seln die Gesuchsteller zwingend einen privaten Kurierdienst beauftra- gen müssen, welchem sie die Beschwerde in guten Treuen am 1. April 2015, mithin einen Tag vor Ablauf der Beschwerdefrist, übergeben hätten (act. 1 S. 5 f.);

- Versäumnis infolge Übersetzungstätigkeiten und Unkenntnis des geltenden Prozessrechts jedoch keine Wiederherstellungsgründe darstellen; die Ge- suchsteller damit weder subjektive noch objektive Gründe für eine unver- schuldete Säumnis glaubhaft gemacht haben, die Versäumnis mithin als von den Gesuchstellern verschuldet gilt, weshalb das Wiederherstellungsgesuch sogleich und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- unter diesen Umständen die Frage der fristgerechten Einreichung des Wie- derherstellungsgesuchs nicht geklärt werden muss;

- bei diesem Ausgang die Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen hätten (Art. 428 Abs. 1 StPO), aufgrund der gegebenen Umstände jedoch auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist (DOMEISEN, in: Nig- gli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische

Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Basel 2014, N 5 zu Art. 428).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.